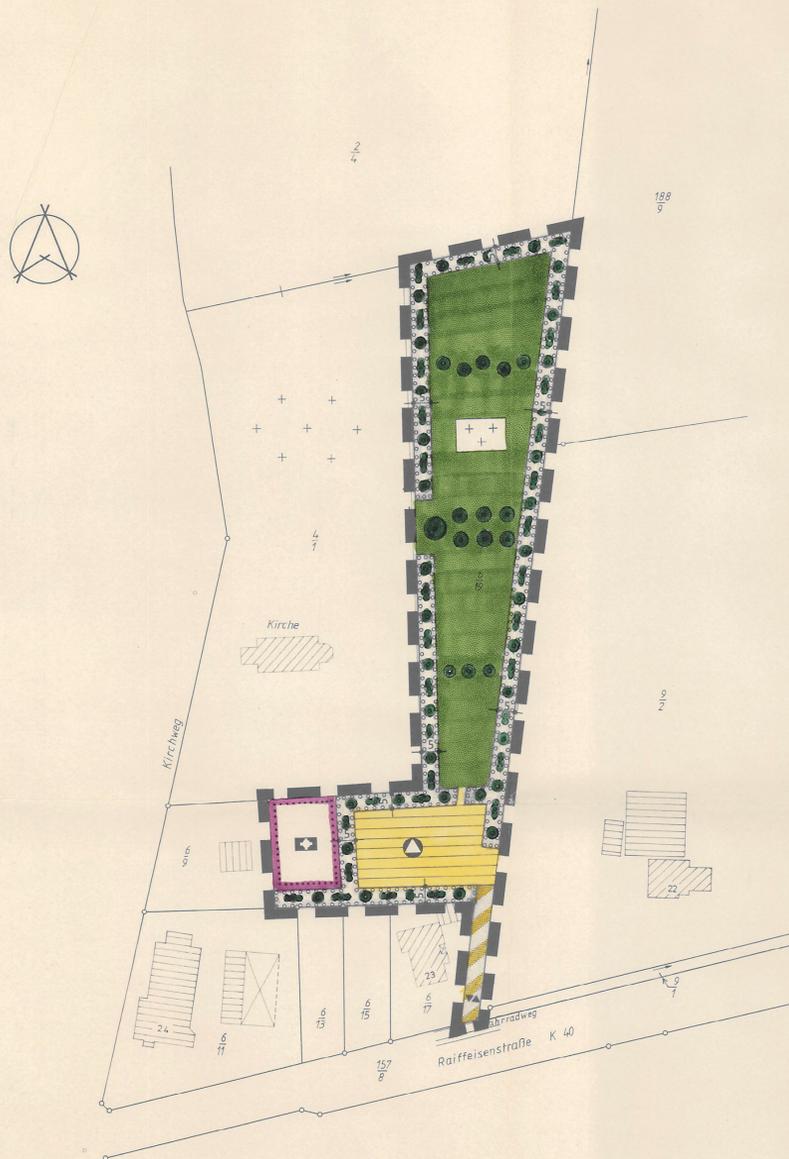


Zeichnerische Darstellungen und Festsetzungen :

Blomberg "Friedhof" B 5



Planzeichenerklärung :

- Flächen für den Gemeinbedarf
Zweckbestimmung : Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen - Friedhofskapelle -
- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung:
Zu - Ausfahrt für Ver- und Entsorgung des Friedhofes sowie Hs. Nr. 23
Ein - bzw. Ausfahrt
- Flächen für die Abfallentsorgung
Zweckbestimmung : Kompostierungsfläche und Containerstandplatz
- Öffentliche Grünfläche
Zweckbestimmung : Friedhof
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
- Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

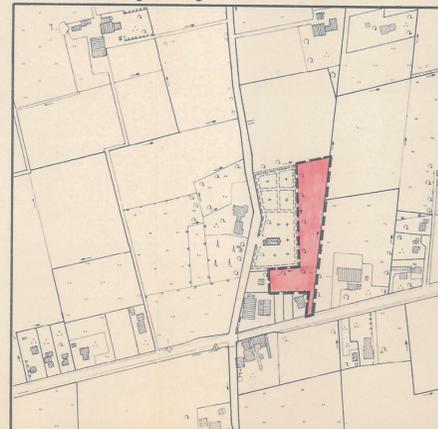
Textliche Festsetzungen :

1. Sofern Bäume und Baumkronen von angrenzenden Friedhof in die Erweiterungsfläche hineinragen, sind diese bis auf neu anzulegende Zugangsbereiche zu schützen und zu pflegen.
2. Für anzupflanzende Bäume und Sträucher sind heimische, standortgerechte Laubgehölze zu verwenden (Bezug: § 9 Abs. 1 Nr. 25a und 25 BauGB).

Hinweis:

Bei der Prüfung der Zulässigkeit von Vorhaben im Sinne von § 29 BauGB ist die BauNVO in der Neufassung vom 23.01.1990 (BGBl. I vom 26.01.1990, S. 133) anzuwenden.

Kartengrundlage: DGK 5 2411/8



Landkreis Wittmund
Gemarkung Blomberg
Flur 10
Maßstab 1 : 1000

DER RAT DER STADT/GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 28.04.1992..... DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB BESCHLOSSEN.
ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 18.02.1993..... ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 15.03.1993..... BIS 15.04.1993..... GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

Blomberg..... DEN 19. Okt. 1993.....
.....
STADT-/GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER STADT/GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM DEM GEÄNDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEMÄSS § 3 ABS. 3 SATZ 2 BAUGB BESCHLOSSEN.
DEN BETEILIGTEN IM SINNE VON § 13 ABS. 1 SATZ 2 BAUGB WURDE VOM GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME BIS ZUM GEGEBEN.

..... DEN
.....
STADT-/GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER STADT/GEMEINDE HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB IN SEINER SITZUNG AM 03.08.1993..... ALS SATZUNG (§ 10 BAUGB) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

Blomberg..... DEN 19. Okt. 1993.....
.....
RATSVORSITZENDER

IM ANZEIGEVERFAHREN GEM. § 11 (3) BAUGB HABE ICH MIT VERFÜGUNG VOM 12. Jan. 1993..... AZ. 45/93-131/635..... UNTER ERTEILUNG VON AUFLAGEN/MASSGABEN KEINE VERLETZUNG DER RECHTSVERHÄLTNISSE GELTEND GEMACHT.

..... DEN 12. Jan. 1993.....
.....
Landkreis Wittmund
Oberkreisdirektor
in Vertretung:
.....
(Bremer)
Baudirektor

DER RAT DER STADT/GEMEINDE IST DEN IN DER VERFÜGUNG VOM (AZ.) AUFGEFÜHRTEN AUFLAGEN/MASSGABEN IN SEINER SITZUNG AM BETRETEN. DER BEBAUUNGSPLAN HAT ZUVOR WEGEN DER AUFLAGEN/MASSGABEN VOM BIS ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

..... DEN
.....
STADT-/GEMEINDEDIREKTOR

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS IST GEMÄSS § 12 BAUGB AM IM AMTSBLATT BEKANNT GEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM RECHTSVERBINDLICH WORDEN.

..... DEN
.....
STADT-/GEMEINDEDIREKTOR

INNERHALB EINES JAHRES BZW. INNERHALB VON SIEBEN JAHREN NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST GEM. § 219 BAUGB DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES - NICHT - GELTEND GEMACHT WORDEN.

..... DEN
.....
STADT-/GEMEINDEDIREKTOR

PRÄAMBEL

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), in der z.Z. geltenden Fassung

und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), in der z.Z. geltenden Fassung,

hat der Rat der Gemeinde Blomberg..... diesen Bebauungsplan Nr. 5..... bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden/nebenstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Blomberg..... DEN 19. Okt. 1993.....

.....
RATSVORSITZENDER



VERFAHRENSVERMERKE

DER RAT DER STADT/GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 14.01.1992..... DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 5..... BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMÄSS § 2 ABS. 1 BAUGB AM 30.01.1992..... ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

.....
STADT-/GEMEINDEDIREKTOR



VERVIELFÄLTIGUNGSVERMERKE
KARTENGRUNDLAGE : FLURKARTENWERK, FLUR MASSTAB 1 : DGK 5

ERLAUBNISVERMERK : VERVIELFÄLTIGUNGSERLAUBNIS ERTEILT DURCH DAS KATASTERAMT WITTMUND
AM AZ.

KARTENGRUNDLAGE: TOP KARTE M. 1: 25000
VERVIELFÄLTIGT MIT ERLAUBNIS DES HERAUSGEBERS:
NIEDERS. LANDESWERALTUNGSAMT - LANDESVERMESSUNG-

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STADTEBAULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN, STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM). SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI. DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.

WITTMUND, DEN
KATASTERAMT WITTMUND

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VON

Aurich..... DEN 9.9.1992
GEÄNDERT: DEN 5.02.1993
GEÄNDERT: DEN



VERBINDLICHER BAULEITPLAN (BEBAUUNGSPLAN) GEM. § 30 BAUGB

STADT / GEMEINDE:

Blomberg

NR. : 5

NEUAUFSTELLUNG
ÄNDERUNG

ORTSTEIL:

Blomberg

BEZEICHNUNG:

"Friedhof Blomberg"